

205-033

DGUV Information 205-033



Alarmierung und Evakuierung

kommmitmensch ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz im Fachbereich
Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz der DGUV

Ausgabe: Oktober 2019

DGUV Information 205-033
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungs-
träger oder unter www.dguv.de/publikationen

Webcode: p205033

Bildnachweis

Titel © tournee - stock.adobe.com; Abb. 1 © Andreas Gruhl - stock.adobe.com

Alarmierung und Evakuierung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung	5
2 Begriffsbestimmungen	7
3 Konzept und Organisation	10
4 Praktische Hinweise zur Evakuierung	16
5 Unterweisung und Übung	18
6 Personen mit Behinderungen	19
7 Ergänzende Anforderungen an Baustellen	20
8 Regelwerk, weiterführende Informationen	21
Anhang 1 Checkliste Evakuierung für die Unternehmensleitung	23
Anhang 2 Checkliste Evakuierungsübung	24
Anhang 3 Checkliste Inklusion im Betrieb	25
Anhang 4 Medewege und Maßnahmen	26
Anhang 5 Sicherheitshinweise	27
Anhang 6 Beispiel für eine Unterweisungsvorlage	29

1 Vorbemerkung

Unterschiedliche Ereignisse wie Brände, Austritt von Gefahrstoffen, Amoktaten, usw. können eine Alarmierung mit anschließender Evakuierung eines Betriebes auslösen. Grundsätzlich sind dann alle betroffenen Personen sofort sicher und schnell aus dem gefährdeten Bereich zu evakuieren.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der anwesenden Personen (z. B. Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher) auch Maßnahmen zu treffen, die zur sicheren und geordneten Evakuierung erforderlich sind.

→ siehe §§ 9, 10 Arbeitsschutzgesetz

→ siehe §§ 21, 22 DGUV Vorschrift 1 UVV „Grundsätze der Prävention“

Diese Maßnahmen bei besonderen Gefahren werden in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt und beschrieben. Sie können Bestandteil der innerbetrieblichen Brandschutzordnung sein und sind allen Personen im Betrieb bekannt zu geben.

Das bedeutet, dass die Unternehmerin oder der Unternehmer vor der Nutzung einer Arbeitsstätte sich eigenverantwortlich darum kümmern muss, dass in einem Notfall alle anwesenden Personen unverzüglich alarmiert werden können, um dann z. B. das Gebäude sicher zu verlassen.

Diese vorliegende DGUV Information richtet sich an die Unternehmerin oder den Unternehmer, in deren Verantwortung die Alarmierung und Evakuierung der anwesenden Personen liegt. Sie zeigt beispielhafte Lösungswege auf.

1.1 Sind Evakuierungshelfer und -helferinnen im Betrieb notwendig?

Da der betriebliche Evakuierungsplan jeder anwesenden Person im Unternehmen bekannt gemacht werden muss, sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Maßnahmen im Notfall zu unterweisen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter haben eigenverantwortlich auf eigene Kolleginnen und Kollegen, andere anwesende Personen und z. B. Menschen mit Behinderungen zu achten. Eine Qualifizierung einiger weniger Personen ist nicht zielführend.



Abb. 1 Gründe für Alarmierung und Evakuierung



Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gefordert, die Evakuierung zu unterstützen ohne sich selbst zu gefährden!

Für den geregelten Ablauf einer Evakuierung kann es bei Arbeitsstätten Personen geben, die besondere Aufgaben im Evakuierungsfall übernehmen, wenn dort Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung es erfordern. Aufgabe dieser Personen kann es dann z. B. sein, dass

- auf Hilfe angewiesene Personen unterstützt,
- ortsunkundige Besucherinnen oder Besucher aus dem Gebäude zur Sammelstelle begleitet oder
- Bereiche kontrolliert werden.

Diese Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden im betrieblichen Alltag oftmals als Evakuierungshelferinnen oder Evakuierungshelfer, Räumungshelferinnen oder Räumungshelfer, Etagen- oder Stockwerksbeauftragte oder einfach als „Patinnen“ oder „Paten“ bezeichnet.

Die Übernahme der besonderen Aufgaben für den Evakuierungsfall erfolgt zumeist im Rahmen einer Unterweisung durch die Unternehmerin oder den Unternehmer.

→ siehe Anhang 6

1.2 Unterstützung für die Unternehmerin oder den Unternehmer

Die vorliegende DGUV Information soll eine mögliche Handlungshilfe zur Ermittlung der notwendigen Maßnahmen für die Alarmierung und Evakuierung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sein. Die sich ergebenden Maßnahmen sind insbesondere von der jeweiligen Branche und Betriebsgröße abhängig.

Die Notwendigkeit zur Gefährdungsbeurteilung ergibt sich insbesondere aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 5 Arbeitsschutzgesetz
- § 3 Arbeitsstättenverordnung
- § 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- ASR V3 „Gefährdungsbeurteilung“
- ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“

Die Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) führen eine Vermutungswirkung aus. Sie beschreiben den rechtssicheren Handlungsweg.

Die Notwendigkeit, innerhalb der Gefährdungsbeurteilung notwendige Maßnahmen bei besonderen Gefahren oder sonstigen Notfallmaßnahmen ableiten zu müssen, ergibt sich beispielsweise aus:

- §§ 9, 10 Arbeitsschutzgesetz
- § 4 Arbeitsstättenverordnung
- §§ 21, 22 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“

Weitere Maßnahmen für die Alarmierung und Evakuierung können sich auch aus anderen Rechtsgebieten – z. B. dem Bauordnungsrecht – oder aus Forderungen des Sachversicherers ergeben.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser DGUV Information werden folgende Begriffe bestimmt:

2.1 Alarmierung

Die Alarmierung dient dem Warnen der anwesenden Personen sowie dem Herbeirufen von Hilfe, z. B. Sicherheitspersonal, Feuerwehr. Sie kann mündlich, akustisch oder auch optisch erfolgen. Automatische Alarmierungseinrichtungen sind entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz als technische Maßnahmen zu bevorzugen.

- siehe §§ 4, 9, 10 Arbeitsschutzgesetz
- siehe Anhang 2.2 ArbStättV
- siehe Abschnitt 5.1 der ASR A2.2

2.2 Beschäftigte

Beschäftigte sind alle im Betrieb tätigen Personen.

- siehe § 2 Arbeitsschutzgesetz

Im Hinblick auf die Alarmierung und Evakuierung stehen folgende Personen den Beschäftigten gleich:

1. Schülerinnen oder Schüler, Studierende sowie Kinder in Tageseinrichtungen
→ siehe DGUV Information 202-051 „Feueralarm in der Schule“
2. sonstige Personen (z. B. Besucher und Besucherinnen), die sich in einer gewerblichen oder öffentlichen Arbeitsstätte aufhalten.

2.3 Brandmelde-/Hausalarmanlagen

Brandmelde-/Hausalarmanlagen erkennen einen Brand z. B. durch Rauchmelder, Wärmemelder oder manuelle Druckknopfmelder und alarmieren optisch über eine Warnleuchte bzw. akustisch über Sirenen die anwesenden Personen. Zusätzlich kann der Alarm zu einer ständig besetzten Stelle (z. B. Steuerwarte, Leitstelle der Feuerwehr) weitergeleitet werden.

Brandmelde-/Hausalarmanlagen können fest installiert zur dauerhaften Nutzung oder mobil, für einen zeitlich befristeten Einsatz (z. B. auf Baustellen oder in Fahrzeugen) sein.

2.4 Brandschutzbeauftragte

Brandschutzbeauftragte sind Personen, die von der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer bestellt werden und zu Themen des betrieblichen Brandschutzes sowie zum betrieblichen Notfallmanagement beraten und unterstützen.

- siehe Kap. 7.4 Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
- siehe DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“

2.5 Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfer

Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfer sind Beschäftigte, die die Unternehmerin oder der Unternehmer für die Aufgaben der Brandbekämpfung bei Entstehungsbränden benannt hat.

- siehe Kap. 7.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
- siehe DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“

2.6 Evakuierung

Die Evakuierung ist das organisierte Verlassen von Personen eines gefährdeten in einen gesicherten Bereich.

Zu den Personen zählen neben den Beschäftigten auch alle übrigen Dritten Personen, wie z. B. Besucherinnen oder Besucher, Angehörige von Fremdfirmen, Kundinnen oder Kunden, die sich im Gebäude aufhalten.

In dieser DGUV Information wird der Begriff „Evakuierung“ statt „Räumung“ verwendet.



Anmerkung

Der Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) hat beschlossen, dass Evakuierung der maßgebende Begriff im Bereich der Sicherheit und Gesundheit bzw. übergeordnet zum Begriff „Räumung“ anzusehen ist.

2.7 Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden von der Unternehmerin oder vom Unternehmer bestellt und haben gemäß dem Arbeitssicherheitsgesetz die Aufgabe, diese beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen.

- siehe § 6 Arbeitssicherheitsgesetz
- siehe § 2 DGUV Vorschrift 2 UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

2.8 Flucht- und Rettungsplan

Generell hat die Unternehmerin oder der Unternehmer einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung oder die Art der Nutzung der Arbeitsstätte es erfordern. Der Flucht- und Rettungsplan ist an geeigneten Stellen der Arbeitsstätte zu veröffentlichen.

Anhand dieses Plans ist die Evakuierung in angemessenen Zeitabständen zu üben.

- siehe §§ 4, 6 Arbeitsstättenverordnung,
- siehe Technische Regeln für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ (ASRA 2.3)
- siehe DIN ISO 23601 „Sicherheitskennzeichnung – Flucht- und Rettungspläne“

2.9 Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

- siehe UN-Behindertenrechtskonvention

2.10 Räumung

Die Räumung ist im Polizeirecht definiert und bezeichnet eine polizeitaktische Maßnahme zur Gefahrenabwehr. Häufig wird der Begriff Räumung als Synonym für die Evakuierung verwendet.

2.11 Sammelstelle

Eine Sammelstelle ist ein von der Unternehmerin oder dem Unternehmer festgelegter sicherer Ort für Personen bei der Evakuierung eines gefährdeten Bereiches. Die Sammelstelle muss schnell und sicher von allen betroffenen Personen erreichbar sein. Sie kann sowohl innerhalb als auch außerhalb eines Gebäudes liegen.

Je nach Lage, Art und Ausdehnung des Betriebes können mehrere Sammelstellen erforderlich sein.

2.12 Sicherer Bereich

Der sichere Bereich ist ein Bereich, in dem Personen vorübergehend vor einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt sind. Als sichere Bereiche gelten z. B. benachbarte Brandabschnitte oder nach dem Bauordnungsrecht notwendige Treppenräume bzw. Ausgänge ins Freie.

2.13 Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte, die die Unternehmerin oder den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unterstützen.

- siehe § 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch
- siehe § 20 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

2.14 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren werden von der Bauherrin oder dem Bauherrn für Baustellen bestellt und tragen dazu bei, das Bauvorhaben, den

Bauablauf und die späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu jeder Zeit sicher zu gestalten.

- siehe § 3 Baustellenverordnung
- siehe Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen „Geeigneter Koordinator“, (RAB 30)

2.15 Sicherer Ort im Gebäude (shelter in place)

Ein sicherer Ort im Gebäude dient dazu, Anwesende im Gebäude vorübergehend solange sicher unterzubringen, bis entweder das Ereignis vorbei ist oder die Aufforderung zur Evakuierung gegeben wird. Die Entscheidung darüber kann bei der Feuerwehr- oder Polizeieinsatzleitung liegen. Der sichere Ort im Gebäude soll grundsätzlich nicht im Kellergeschoss liegen.

2.16 Unternehmerin oder Unternehmer

Die Unternehmerin oder der Unternehmer sind die natürliche bzw. juristische Person oder rechtsfähige Personeneinigung bzw. -gemeinschaft, der das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht. Ebenso können es z. B. Rehabilitations- oder Sachkostenträger, Reederin oder Reeder, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sein. Generell sind die Unternehmerin oder der Unternehmer für den Aufbau und den Ablauf der Notfallorganisation verantwortlich.

- siehe § 136 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)



Hinweis

Als Vertretung der Unternehmerin oder des Unternehmers ist in dieser Schrift auch die im Ereignisfall anwesende verantwortliche Betriebsleitung gemeint.

- siehe § 13 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

3 Konzept und Organisation

Die Unternehmerin oder der Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass ein Konzept zur Alarmierung und Evakuierung im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung erstellt wird. Dabei muss zunächst berücksichtigt werden, ob die Gefährdung durch innere oder äußere Ursache auftreten kann.

Von innen auftretende Gefährdungen können z. B. sein: Brand, Explosion, Austritt von Gefahrstoffen. Dahingegen können von außen auftretende Gefährdungen z. B. Sturm, Hagel, Bombendrohung, Unwetter sein.

→ siehe Abb. 2

Verfügt die Unternehmerin oder der Unternehmer nicht über die erforderliche Fachkunde, kann sie oder er sich diese einholen z. B. bei:

- einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder, sofern vorhanden,
- einer oder einem Brandschutzbeauftragten,
- der Polizei oder
- der Feuerwehr.

Sind mehrere Unternehmen an einem Arbeitsplatz tätig, müssen u.a. das Konzept und die Organisation zu den Notfallmaßnahmen untereinander kommuniziert und abgestimmt werden. Soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, ist eine Person zu bestimmen, die mögliche Arbeiten aufeinander abstimmt. Zur Abwehr dieser besonderen Gefahren ist diese Person mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

→ siehe § 8 Arbeitsschutzgesetz

→ siehe § 6 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“



Anmerkung

Abhängig von der Art der Ursache kann es erforderlich sein, entweder das Gebäude bzw. das Gelände zu verlassen oder im Gebäude bzw. im Gelände zu verbleiben. Mögliche Gründe hierfür können z. B. Produktaustritt in einer chemischen Fabrik oder der Amoklauf in einer Schule sein.



Abb. 2 Ursachen für Alarmierung und Evakuierung

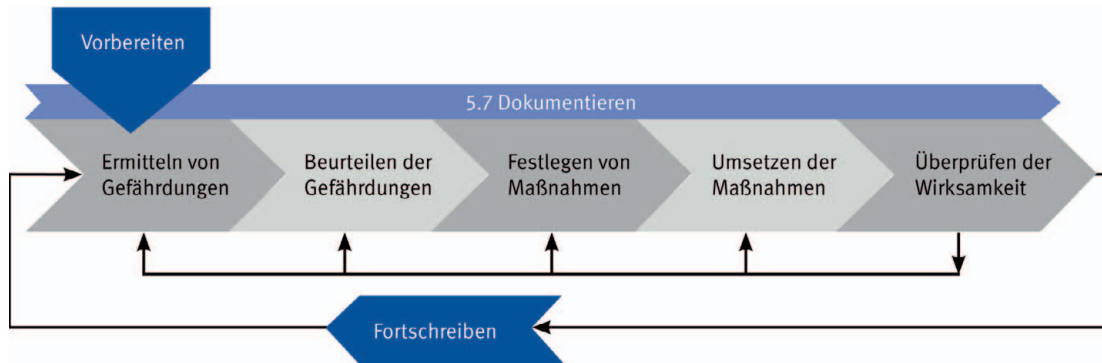


Abb. 3 Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung (Quelle: ASR V3)

3.1 Gefährdungsbeurteilung

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung legt die Unternehmerin oder der Unternehmer Maßnahmen für sichere Arbeitsverfahren fest.

→ siehe Abb. 3

Dennoch kann es Situationen geben, die eine Alarmierung und Evakuierung notwendig machen.

Mögliche Beispiele aus der Praxis:

- Bei Schweißarbeiten in der Instandhaltung entzündeten sich umliegende brennbare Materialien durch Funkenflug,
- Brandentstehung durch Aufladen von Lithium-Ionen-Akkumulatoren,
- Baustelle musste nach unkontrolliertem Gasaustritt evakuiert werden,
- Brandstiftung: Eine Person entzündet Waren im Supermarkt,
- Bedrohung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer öffentlichen Verwaltung,
- ...

Der Umfang der notwendigen Maßnahmen ist aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten festzulegen. Diese orientieren sich an der:

- Betriebsgröße (Anzahl der Beschäftigten und anwesenden Dritten),
- Betriebsart bzw. Wirtschaftszweig,
- Gebäudeart (Gebäude besonderer Art und Nutzung: Sonderbauten, Verkaufsstätten, Beherbergungsstätten,

Garagen, Versammlungsstätten, Hochhäuser, Industriebauten, Schulen),

- Geänderten Nutzung und damit resultierende neue Gefahrenschwerpunkte,
- ...

→ siehe Abb. 4

! Hinweis

Sicherheitskonzepte bei temporären Veranstaltungen (z. B. Festveranstaltungen) sind nicht Gegenstand dieser DGUV Information.
 → siehe § 43 Muster-Versammlungsstättenverordnung

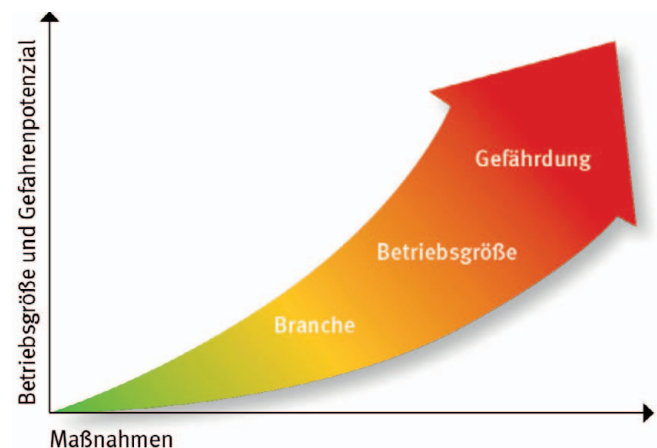


Abb. 4 Verhältnis der Maßnahmen in Abhängigkeit zur Betriebsgröße und dem Gefahrenpotenzial

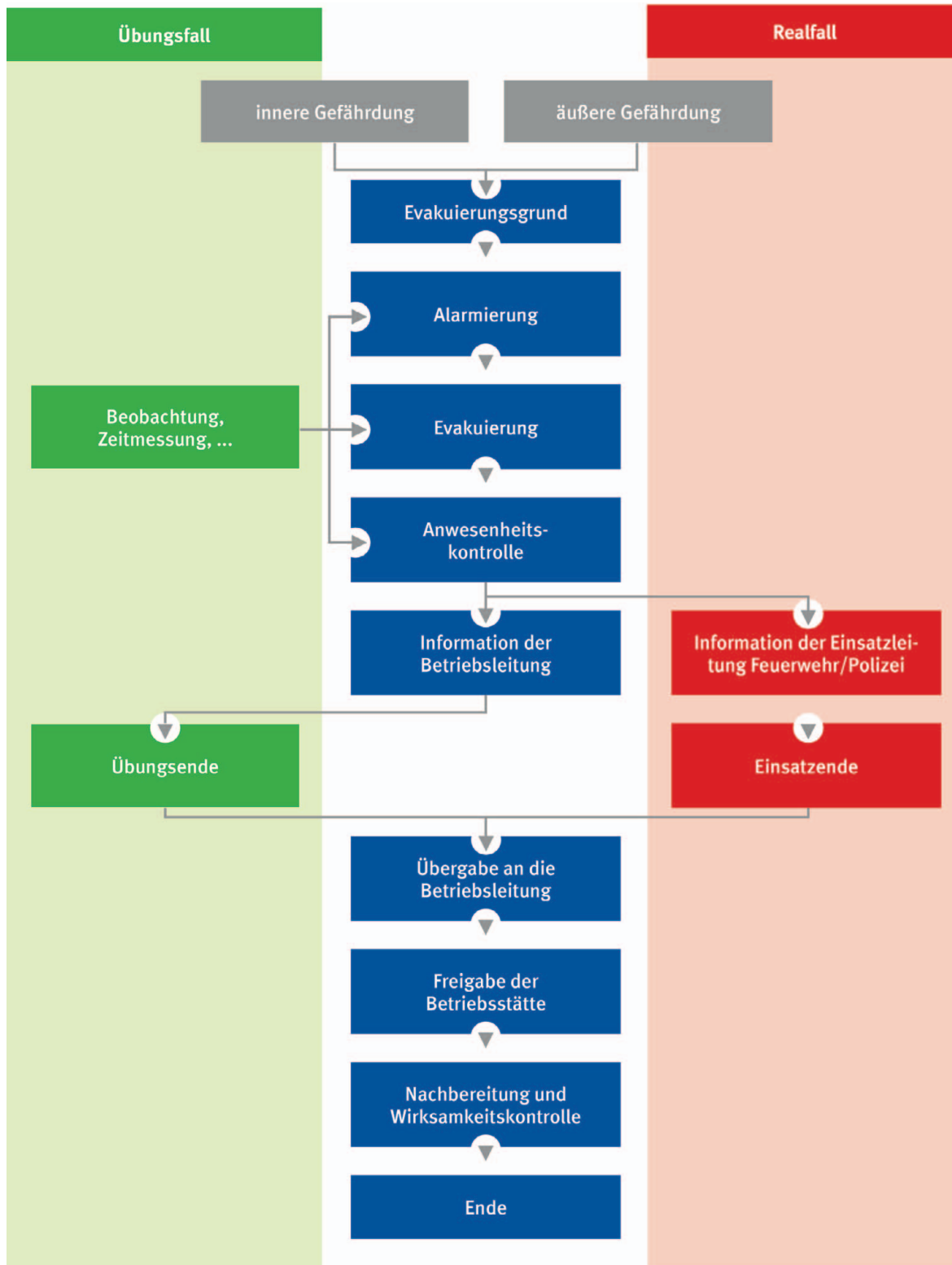


Abb. 5 Ablaufschema Evakuierungsprozess

3.2 Alarmierungs- und Evakuierungskonzept

In Abbildung 5 wird ein möglicher Ablauf zur Alarmierung und Evakuierung im Übungsfall und im Realfall dargestellt:

In dem dargestellten Ablaufschema wird grundsätzlich zwischen dem Übungs- und Realfall unterschieden. In dem Übungsfall wird die Wirksamkeit der Maßnahmen durch eine praktische Übung überprüft und trainiert.

Bei dem Alarmierungs- und Evakuierungskonzept sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Anzahl der Beschäftigten,
- Gebäude mit einer erhöhten Anzahl von Beschäftigten,
- Schichtarbeit,
- besondere Bereiche oder Abteilungen
- spezielle Anforderungen auf Grund der Art und Nutzung des Gebäudes (z. B. Krankenhaus, Hotel, Einkaufszentrum, Industriebetrieb, Pflegeheim),
- Zielgruppe (besondere Personen: z. B. Kinder, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Menschen mit Behinderung, Publikumsverkehr),
- beim Fremdfirmeneinsatz in Betrieben oder auf Baustellen: Anzahl der Personen oder Anzahl der Fremdfirmen,
- ...

Alarmierung

Wird ein Evakuierungsgrund (z. B. Notfall, Brand) erkannt, wird ein Alarm ausgelöst. Dieser Alarm muss von allen Anwesenden erkannt und verstanden werden. Ein Ablaufschema für eine Alarmierung befindet sich im Anhang.

→ siehe Anhang 4

Bei dem Alarmierungskonzept sind z. B. folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Voll- oder Teilalarmierung
- Keine Verwechslung der Alarmsignale mit anderen Signalen,
- Lärmbelastung in der Arbeitsplatzumgebung bei der Auswahl der Alarmierung berücksichtigen (alternative Alarmierung gemäß dem 2-Sinne-Prinzip),
- Meldeeinrichtung vorsehen, um z. B. Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst zu verständigen,
- Nachbarschaft informieren und evtl. alarmieren,
- ...

Alarmierungsmöglichkeiten sind z. B.:

- Zuruf durch Personen,
- Telefon, Megaphone, Handsirenen,
- Personenbezogene Alarmierung (Mobiltelefon, Vibrationsalarm für hörgeminderte und gehörlose Personen),
- Stationäre/Mobile Brandmeldeanlagen (BMA) mit Sprachalarmanlagen (SAA) oder akustischen Signalgebern (z. B. Hupen, Sirenen). Mobile Brandmeldeanlagen sind auf Baustellen und bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu empfehlen,
- Hausalarmanlagen,
- Elektroakustische Notfallwarnsysteme (ENS),
- Elektrische Lautsprecheranlage (ELA),
- Optische Alarmierungsmittel,
- ...

Technische Maßnahmen sind vorrangig umzusetzen. Dabei sind automatische Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen zu bevorzugen.

→ siehe § 4 Arbeitsschutzgesetz

→ siehe Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Kap. 5.1 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“, (ASR A2.2)

Evakuierung

Nach der Alarmierung müssen sich die betroffenen Personen unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege in einen sicheren Bereich (z. B. Sammelstelle) begeben.

→ siehe Anhang 5 – Sicherheitshinweise

Es muss sichergestellt werden, dass keine Personen während und nach der Evakuierung unbefugt oder unbeabsichtigt den gefährdeten Bereich betreten.

In einem Evakuierungskonzept sind z. B. folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Brandschutzkonzept (sofern vorhanden) beachten
- Flucht- und Rettungsplan beachten und gegebenenfalls anpassen,
- Festlegung der Fluchtwege – führen direkt ins Freie oder in einen sicheren Bereich (z. B. nächster Brandabschnitt)
- Bei Neubau-, Umbau-, Anbauvorhaben ist im Rahmen des Brandschutzkonzeptes die erforderliche Fluchtbreite nach dem Arbeitsstättenrecht zu überprüfen. Das kann z. B. durch Evakuierungssimulationen nachgewiesen werden.
- Festlegung geeigneter Sammelstellen im Freien – keine Behinderung der Feuerwehrrufahrt und Einsatzkräfte

- Organisation der Sammelstelle (Vollzähligkeit, Meldung von Vorkommnissen während der Evakuierung, gegebenenfalls Erste-Hilfe-Material mitführen, Vorgesetzte übernehmen Verantwortung, Kommunikation mit der Einsatzleitung)
- Alle Personen sind zu berücksichtigen (Besucher und Besucherinnen, Beschäftigte von Kontraktoren (Fremdfirmen), fremdsprachige Personen)
- Umgang mit dauerhaft oder vorübergehend mobilitäts- und wahrnehmungseingeschränkten Personen
- Notfallkonzept für Maschinen und Anlagen erstellen (sicheren Zustand herstellen)

Anwesenheitskontrolle

An der Sammelstelle ist eine Anwesenheitskontrolle durch eine vom Unternehmen festgelegte Person durchzuführen, um die Vollzähligkeit festzustellen. Dies gilt auch für anwesende Dritte (Besucherinnen oder Besucher, Fremdfirmen, usw.).

Besondere Vorkommnisse (z. B. vermisste, verletzte oder eingeschlossene Personen) während der Evakuierung müssen gemeldet werden.

Information der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung informiert sich über den Evakuierungsgrund sowie über den Verlauf und besondere Vorkommnisse der Evakuierung. Diese Informationen gibt die Betriebsleitung an die Einsatzleitung weiter. Im Übungsfall kann die Einsatzleitung durch eine Übungsleitung (z. B. Übungsbeobachter) simuliert werden.

In der Praxis hat sich bewährt, wenn die Betriebsleitung bzw. Übungsleitung z. B. durch Armbinden, Westen, Helme etc. deutlich erkennbar ist.

Die Betriebsleitung ist und bleibt Ansprechpartner für die Einsatzleitung.

Übergabe an die Betriebsleitung

Nach Beendigung der Übung oder des Einsatzes erfolgt die Übergabe der Einsatzstelle bzw. der Betriebsstätte durch die Einsatzleitung an die Unternehmerin bzw. den Unternehmer.

Freigabe der Betriebsstätte

Bevor die Betriebsstätte wieder sicher benutzt werden kann, muss sich die Unternehmerin bzw. der

Unternehmer vom sicheren Zustand der Betriebsstätte überzeugen und die Freigabe erteilen. Sollte die Unternehmerin bzw. der Unternehmer nicht über die erforderliche Fachkunde verfügen, um den sicheren Zustand der Betriebsstätte beurteilen zu können, haben sie sich fachkundig, z. B. durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit, durch Brandschutzbeauftragte oder durch Sachversicherer beraten zu lassen. Gegebenenfalls muss eine qualifizierte Brandschadenssanierung durchgeführt werden.

Nachbereitung und Wirksamkeitskontrolle

Nach jeder erfolgten Evakuierung sollte eine kritische Nachbetrachtung (Manöverkritik) erfolgen:

- Positive Erfahrungen (Was ist gut gelaufen?)
- Negative Erfahrungen (Was ist nicht gut gelaufen?)
- Besondere Vorkommnisse

Die vorstehenden Erkenntnisse sollten im betrieblichen Verbesserungsprozess im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle einfließen.

Dies sollte dokumentiert und den Beschäftigten bei der Unterweisung vermittelt werden. Die Dokumentation kann zur Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung genutzt werden. Dabei sollte auch der Grund der Evakuierung (z. B. technische, bauliche, verfahrenstechnische bzw. organisatorische Mängel) genannt werden und in die Gefährdungsbeurteilung einfließen.

3.2.1 Übungsfall

Ist ein Flucht- und Rettungsplan vorhanden, ist nach diesem in angemessenen Zeitabständen zu üben und die Wirksamkeit zu überprüfen.

→ siehe § 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Weitere Gründe für den Übungsfall können sein:

- die Beschäftigten zu sensibilisieren,
- die Abläufe der Evakuierung zu überprüfen und zu trainieren sowie
- die Wirksamkeit der Alarmierung zu prüfen.

Während der Übung ist die Evakuierung zu beobachten und der zeitliche Ablauf mit Beginn und Ende zu erfassen (Zeitmessung). Die Ergebnisse werden in einem Protokoll dokumentiert.

Nach jeder erfolgten Evakuierungsübung sollte eine kritische Nachbetrachtung (Manöverkritik) erfolgen

→ *siehe Nachbereitung*

Im Anhang befindet sich eine mögliche Checkliste für Evakuierungsübungen.

→ *siehe Anhang 2*

Jede im Realfall durchgeführte Evakuierung kann auch als Übungsfall betrachtet und dokumentiert werden.

3.2.2 Realfall

Der Grund für den Realfall kann eine Gefährdung durch innere oder äußere Ursachen sein.

→ *siehe Abb. 2*

Information der Einsatzleitung Feuerwehr/Polizei

Mögliche fehlende und verletzte Personen und aktuelle Besonderheiten der Betriebsstätte (z. B. Gefahrstoffe, Gasflaschen, Photovoltaik-Anlagen) sind der Einsatzleitung zu melden. Sofern vorhanden kann eine Anwesenheitsliste der Einsatzleitung übergeben werden.

Ergänzend kann auch eine objektspezifische Sammelmappe mit den wichtigsten Informationen zusammengestellt werden.

4 Praktische Hinweise zur Evakuierung

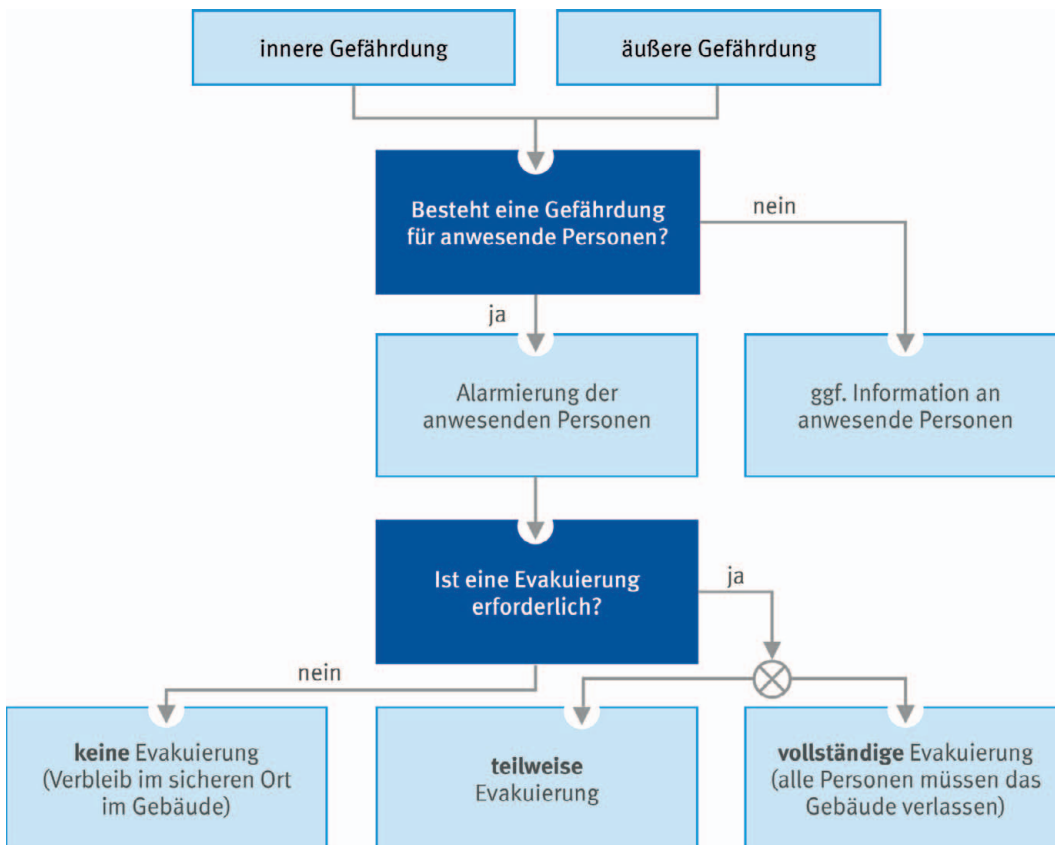


Abb. 6 Ablaufschema Evakuierung

Abhängig von der konkreten Situation kann es notwendig sein, Gebäude entweder komplett oder teilweise zu evakuieren. Sollten allerdings die anwesenden Personen sicher sein, kann eine Information genügen.

4.1 Keine Evakuierung (Verbleib im sicheren Ort im Gebäude)

- Relevant bei äußerer Gefahr: Amoktat, Attentat, Bedrohung, Bombendrohung, Gefahrstofffreisetzung im äußeren Umfeld, Gewalteinwirkung, Geiselnahme, Sabotage, Sprengsätze, Unwetter, Übergriffe, Anwendungsbeispiele: Chloraustritt aus Schwimmbad, Ammoniakaustritt im Eisstadion, Bedrohung von Beschäftigten im Büro ...

- Erforderliche Maßnahmen immer mit Polizei oder Feuerwehr festlegen.
- Empfehlungen bereits bei der Planung einarbeiten.
- Sichere Orte im Gebäude im Vorfeld festlegen
Mögliche „Sichere Orte im Gebäude“ können sein: Besprechungszimmer, Vortragsäle, Aufenthaltsräume, Innenliegende Flure und/oder Treppenträume.

Ein sicherer Ort im Gebäude kann z. B. geschaffen werden, wenn die Lüftungsanlage ausgeschaltet oder auf Umluft geschaltet wird und/oder alle Fenster und Außentüren verschlossen werden.

Sichere Orte im Gebäude müssen folgende technische Voraussetzungen haben:

- eine Sprechverbindung nach außen (Telefon) und/oder
- einen Anschluss an eine elektroakustische Anlage (umgangssprachlich auch Durchsageanlage, ELA). Wichtig ist, dass die Durchsagen der ELA klar und verständlich sind.

Falls es innere (sicherer Ort im Gebäude) und äußere Sammelstellen gibt, sind diese eindeutig zu benennen.

4.2 Teilweise Evakuierung

- Relevant bei innerer Gefahr: begrenztes Brandereignis, Gefährdung durch Rauchgase, Emissionsergebnis im Gebäude, Gefahrstoffaustritt, ...
Anwendungsbeispiele: Laborbereich, Krankenhaus, Arbeitsbereiche mit mobilitätseingeschränkten Personen
- Horizontale Evakuierung in einen gesicherten Bereich z. B. Brandabschnitte gemäß Brandschutzkonzept, Festlegung in Zusammenarbeit mit Feuerwehr
- Sichere Bereiche sind zu definieren und ein genauer Ablaufplan der teilweisen Evakuierung ist festzulegen

4.3 Vollständige Evakuierung (alle Personen müssen das Gebäude verlassen)



- **Alle** Personen unterstützen **aktiv** die Evakuierung
- **Alle** Personen kümmern sich **aktiv** um besondere Personengruppen und dritte Anwesende
- **Vorgesetzte haben Vorbildfunktion!**
Es gibt keine Ausreden wegen „wichtiger“ Tätigkeiten!

- Unverzüglich den Arbeitsplatz verlassen, d. h. aktuelle Tätigkeiten werden sofort eingestellt und nicht abgeschlossen
- Maschinen und Anlagen gemäß Notfallkonzept hinterlassen
- Wenn möglich nehmen Ersthelferinnen und Ersthelfer auf dem Weg zur Sammelstelle Erste-Hilfe-Material mit
- Persönliche Wertsachen und Überbekleidung nur dann mitnehmen, wenn dies ohne Zeitverzug machbar ist.
- Jeder achtet darauf, dass alle Personen mitgenommen werden
- alle Fenster und Türen schließen, nicht abschließen
- Aufzüge nicht benutzen
- Nur Fluchtwege nutzen
- Unverzüglich Sammelstelle aufsuchen
- Sicherung der Eingänge während und nach der Evakuierung gegen unbefugtes und unbeabsichtigtes Betreten (z. B. Beschäftigte beauftragen, Absperrmaßnahme, optische Signale)
- Unregelmäßigkeiten der Vorgesetzten oder dem Vorgesetzten melden (z. B. verletzte Personen, Stürze, weitere Brandnester, Ausbreitung von Rauchgasen)
- So lange auf der Sammelstelle verbleiben, bis Freigabe durch Unternehmerin oder Unternehmer erfolgt ist. Nicht nach Hause gehen, nicht zur Mittagspause gehen usw.

5 Unterweisung und Übung

5.1 Unterweisung

Alle Beschäftigten müssen einmal im Jahr in einer ihnen verständlichen Sprache über die betrieblichen Notfallmaßnahmen unterwiesen werden.

- siehe § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- siehe § 6 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- siehe § 4 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Dazu gehören insbesondere folgende Themen:

- Alarmierungseinrichtungen (z. B. Handmelder)
- Alarmierungssignale (z. B. akustisch, optisch)
- Fluchtwege
- siehe § 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- siehe Technische Regeln für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ (ASRA 2.3)
- Sicherheitseinrichtungen (z. B. Brandschutztüren, Löschanlagen)

Die Unterweisung muss dokumentiert werden. Erfahrungen zeigen, dass eine Unterweisung möglichst zeitnah vor einer geplanten, jedoch nicht angekündigten Evakuierungsübung durchzuführen ist.

5.2 Übung

Der Umfang und die Zeitintervalle der Evakuierungsübung sind über eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Die Wirksamkeit der Alarmierungssignale zur Evakuierung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist durch regelmäßige Testung festzustellen.

In der Praxis hat sich ein Turnus von zwei Jahren für die Evakuierungsübungen bewährt. Der Übungszeitpunkt ist für alle Personen unbekannt. Es hat sich ebenfalls bewährt, die Übung vor Pausen durchzuführen. Neben der verantwortlichen Person für die Evakuierungsübung (auch: Übungsleitung) sind ausreichend Übungsbeobachterinnen oder Übungsbeobachter (z. B. pro Stockwerk oder Brandabschnitt, Gebäudeausgang, Sammelstelle jeweils eine Beobachterin oder ein Beobachter) zu benennen, welche das Übungsgeschehen wortlos verfolgen und Wahrnehmungen auf einem vorbereiteten Vordruck niederschreiben.

Auch bei Übungen gelten die Verhaltensmaßnahmen wie im Ernstfall in Bezug auf sofortige Handlung und das sofortige Aufsuchen der Sammelstelle. Es kann auch z. B. Laborbereiche geben, welche während der Evakuierungsübung besetzt bleiben müssen. Für diese Fälle werden kurzfristig vor der Übung Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter benannt. Es empfiehlt sich, diese z. B. mit der Armbinde entsprechend zu kennzeichnen. Diese Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verbleiben vor Ort und nehmen nicht an der Evakuierungsübung teil.

Nach der Evakuierungsübung muss das Gebäude bzw. der Bereich kontrolliert werden. Anwesende Personen, die der Evakuierungsübung nicht gefolgt sind, werden direkt auf das Fehlverhalten – ohne Diskussion – angesprochen, registriert und im Übungsprotokoll dokumentiert.

Nach der Kontrolle des Gebäudes bzw. der Bereiche erklärt die Übungsleitung an der Sammelstelle das Ende der Übung.

Anschließend ist eine Nachbereitung durchzuführen und zu protokollieren. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind über die Erkenntnisse aus den Evakuierungsübungen zeitnah zu informieren, z. B. Intranet, Aushang, Abteilungsgespräch, Betriebsversammlung, usw.

6 Personen mit Behinderungen

Im Hinblick auf die Alarmierung und Evakuierung einer Arbeitsstätte müssen Menschen mit Behinderung in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Dies betrifft auch vorübergehend erkrankte Menschen wie z. B. Menschen mit Knochenbrüchen. Die konkreten Maßnahmen zur Alarmierung und Evakuierung sind durch die individuellen Erfordernisse der Menschen mit Behinderung bestimmt.

Die Technische Regel für Arbeitsstätten: ASR V 3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ ist eine Basis für die Gestaltung der Arbeitsstätten. Weitere Konkretisierungen finden sich in folgenden Schriften:

- DGUV Information 215-111 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil I: Grundlagen“
- DGUV Information 215-112 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil II: Grundsätzliche Anforderungen“
- DGUV Information 215-113 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil III: Branchenübergreifende Anforderungen“ (in Erarbeitung)
- DGUV Information 215-122 „Brandschutz und Barrierefreiheit“ (in Erarbeitung)

Demnach müssen z. B. Fluchtwege barrierefrei gestaltet werden oder Treppenräume genügend Platz für Evakuierungsmaßnahmen bieten. Zum Ausgleich einer nicht ausreichend vorhandenen motorischen Fähigkeit sind barrierefrei gestaltete alternative Maßnahmen vorzusehen, z. B. durch

- das selbsttätige Öffnen einer Tür mittels Taster oder durch Näherungsschalter zusätzlich zum mechanischen Öffnen mittels Türgriff
- das Überwinden eines Höhenunterschiedes mittels einer Rampe oder eines Aufzuges zusätzlich zur Treppe



Das Ziel muss die vollständige Selbstrettung aller Personen sein.

Zum Ausgleich einer nicht mehr ausreichenden Sinnesfähigkeit (insbesondere Sehen oder Hören) ist das 2-Sinne-Prinzip zu berücksichtigen. Das 2-Sinne-Prinzip ist ein Prinzip der alternativen Wahrnehmung. Alle Informationen aus der Umwelt werden von Menschen über die Sinne aufgenommen. Fällt ein Sinn aus, ist entsprechend der Informationsaufnahme ein anderer Sinn notwendig. Die Informationen müssen deshalb nach dem 2-Sinne-Prinzip mindestens für zwei der drei Sinne „Hören, Sehen, Tasten“ zugänglich sein, z. B. durch

- gleichzeitige optische und akustische Alarmierung.
- die Sicherstellung einer zusätzlichen visuellen Wahrnehmbarkeit akustischer Alarm- und Warnsignale vor allem in Räumen, in denen sich Hörgeschädigte allein aufhalten können, z. B. WC-Räume.

Weitere Informationen erhält die im Anhang 3 abgedruckte Checkliste Inklusion im Betrieb.

7 Ergänzende Anforderungen an Baustellen

- Fluchtwege sind in der Baueinrichtungsplanung einzubeziehen.
- Fluchtwege müssen für die Evakuierung geeignet sein und müssen frei gehalten werden.
- Bei Tätigkeiten von mehreren Gewerken sind die Maßnahmen zur Gestaltung von Fluchtwegen abzustimmen. Hinweise der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin oder des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) sind zu berücksichtigen.
- Der Einsatz einer technischen Alarmierungsanlage kann notwendig werden, wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass z. B. Ruf- und Sichtverbindungen oder räumliche Gegebenheiten eine Warnung der gefährdeten Personen nicht erlauben.
- Die Alarmierung, Fluchtwege und Sammelstellen sind den fortschreitenden Baumaßnahmen anzupassen und die Beschäftigten sind zu informieren.
- Bei komplexen und unübersichtlichen Baustellen sind geschoss- oder abschnittsbezogene Flucht- und Rettungspläne auszuhängen.



Die Nutzbarkeit der Flucht- und Rettungswege sowie deren Kennzeichnung sind regelmäßig zu kontrollieren!

- Das Verhalten und die Weisungsbefugnisse bei Evakuierungen sind auch mit den Unternehmen und Verantwortlichen von Fremdpersonal festzulegen.
- Im Tunnelbau, Turm- und Schornsteinbau und in besonders gefährdeten Bereichen wie engen Räumen, Silos, Arbeiten in Druckluft und Senkkasten (Caisson)-Bau ist zusätzlich zu prüfen, ob weitere Alarmpläne, Brandschutzordnungen oder Evakuierungspläne erforderlich sind.
- Die Rettung von hochgelegenen und unter der Erdgleiche liegenden Arbeitsplätzen, durch z. B. den Zugang über Treppen, die kranbare Trage, PSA zum Retten aus Höhen und Tiefen (Rettungssysteme) ist zu planen.

8 Regelwerk, weiterführende Informationen

Ausgewählte Literaturhinweise und Quellen:

8.1 Gesetze und Verordnungen

- UN-Behindertenrechtskonvention
- Grundgesetz
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsschutzgesetz

Arbeitsstättenverordnung

Technische Regeln für Arbeitsstätten

- ASR V3
„Gefährdungsbeurteilung“
- ASR V3a.2
„Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“
- ASR A1.3
„Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
- ASR A2.2
„Maßnahmen gegen Brände“
- ASR A2.3
„Fluchtwege und Notausgänge“

Baustellenverordnung

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen

- RAB 30
„Geeigneter Koordinator“

Betriebssicherheitsverordnung

Technische Regeln für Betriebssicherheit

- TRBS 1111
„Gefährdungsbeurteilung“

Gefahrstoffverordnung

Technische Regeln für Gefahrstoffe

- TRGS 800
„Brandschutzmaßnahmen“
- Muster-Bauordnung
- Muster-Versammlungsstättenverordnung
- Bauordnungen der Länder

8.2 DGUV Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter www.dguv.de/publikationen

Vorschriften

- DGUV Vorschrift 1
„Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 2
„Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Regeln

- DGUV Regel 100-001
„Grundsätze der Prävention“

Informationen

- DGUV Information 202-051
„Feueralarm in der Schule“
- DGUV Information 204-033
„Notruf-Nummern-Verzeichnis“
- DGUV Information 205-003
„Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“
- DGUV Information 205-023
„Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“
- DGUV Information 206-015
„Alles für den Kunden? Arbeitsbelastungen und Bedrohungen an Arbeitsplätzen mit Kundenkontakt“
- DGUV Information 211-005
„Unterweisung – Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes“
- DGUV Information 215-111
„Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil I: Grundlagen“
- DGUV Information 215-112
„Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil II: Grundsätzliche Anforderungen“
- DGUV Information 215-113
„Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil III: Branchenübergreifende Anforderungen“ (in Erarbeitung)
- DGUV Information 215-122
„Brandschutz und Barrierefreiheit“ (in Erarbeitung)

8.3 Gesetzliche Unfallversicherungsträger

Bezugsquelle:

*Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz*

- **BGHM Information 04/2017 „Checkliste: Inklusion im Betrieb – Fluchtwege“**

Bezugsquelle:

*Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Sankt-Franziskus-Straße 146, 40470 Düsseldorf*

- **UK NRW: Gewaltprävention – ein Thema für öffentliche Verwaltungen, PIN 37, Stand: September 2010**

8.4 Normen

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

- **DIN ISO 23601: 2010-12**
Sicherheitskennzeichnung – Flucht- und Rettungspläne
- **DIN 14096: 2014-05**
Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und das Aushängen

8.5 Unterweisungsmedien

Bezugsquelle:

www.arbeitsschutzfilm.de

- **Vorbeugender organisatorischer Brandschutz und Evakuierungsübung**

Anhang 1

Checkliste Evakuierung für die Unternehmensleitung

Fragestellung	ja	nein	trifft nicht zu	Maßnahmen
Alarmierungs- und Evakuierungskonzept				
1) Wurde ein Alarmierungs- und Evakuierungskonzept erstellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2) Wurden Verantwortliche benannt? z. B. Kommunikation mit der Feuerwehr, Organisation des Sammelstelle?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3) Wird das Alarmierungs- und Evakuierungskonzept regelmäßig aktualisiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4) Wurden alle möglichen betrieblichen Gegebenheiten und auslösende Ereignisse berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5) Wurden Sicherheitsmaßnahmen mit Fremdfirmen gegenseitig abgestimmt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6) Wurden Maßnahmen zur Alarmierung und Evakuierung besonderer Personengruppen (z. B. Kinder in Kindertagesstätten, Menschen mit Behinderung) getroffen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7) Wurden die Beschäftigten bezüglich der Alarmierung und Evakuierung unterwiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8) Wurden Maßnahmen ergriffen, dass alle anwesenden Personen wie Kunden, Besucher, usw. informiert werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9) Werden regelmäßige Evakuierungsübungen durchgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Alarmierung				
10) Wird die Erreichbarkeit aller anwesenden Personen über die Alarmierung sichergestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude verlassen				
11) Werden Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge freigehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12) Wird sichergestellt, dass Personen das Gebäude erst nach Freigabe wieder betreten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Organisation der Sammelstelle				
13) Wurden Sammelstellen in sicheren Bereichen eingerichtet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14) Werden Vollzähligkeitskontrollen an den Sammelstellen durchgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Freigabe des Gebäudes				
15) Enthält das Evakuierungskonzept ein Rückführungskonzept für die Wiederaufnahme des Normalbetriebes? z. B. Brand-schadensanierung, Reinigung und Freigabe nach Freisetzung von Gefahrstoffen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Weitere Anmerkungen				
16) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anhang 2

Checkliste Evakuierungsübung

Fragestellung	ja	nein	trifft nicht zu	Maßnahmen
Alarmierung				
1) Ist die Alarmierung Durchsage im gesamten Gebäude, z. B. auch in Toiletten, Teeküchen, von allen anwesenden Personen wahrzunehmen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2) Haben alle anwesenden Personen auf die Alarmierung/Durchsage reagiert und die Sammelstelle unverzüglich aufgesucht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude verlassen				
3) Wurden die Arbeitsmittel/ wurde der Arbeitsplatz sicher hinterlassen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4) Wurden auf Hilfe angewiesene Personen (z. B. Menschen mit Behinderung, Kinder) bei der Evakuierung unterstützt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5) Wurden dritte Personen (z. B. Fremdfirmen, Besucher) hinausbegleitet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6) Waren die Fluchtwege frei?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7) Wurde das Benutzungsverbot von Aufzügen beachtet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8) Wurden die ausgewiesenen Fluchtwege benutzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9) Entstanden in den Treppenträumen Stauungen, Drängeleien, Behinderungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Organisation Sammelstelle				
10) Wurde die Vollzähligkeit an der Sammelstelle geprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
11) Wurde ein Erste-Hilfe-Kasten zur Sammelstelle mitgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12) Wurde die Vollzähligkeit bzw. die Anzahl der fehlenden Personen der Feuerwehr gemeldet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13) Wurde vor Beendigung der Übung sichergestellt, dass Personen das Gebäude nicht betreten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14) Wurde das Übungsende bekanntgegeben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Weitere Anmerkungen/Beobachtungen				
15) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Datum	Name, Vorname			

Anhang 3

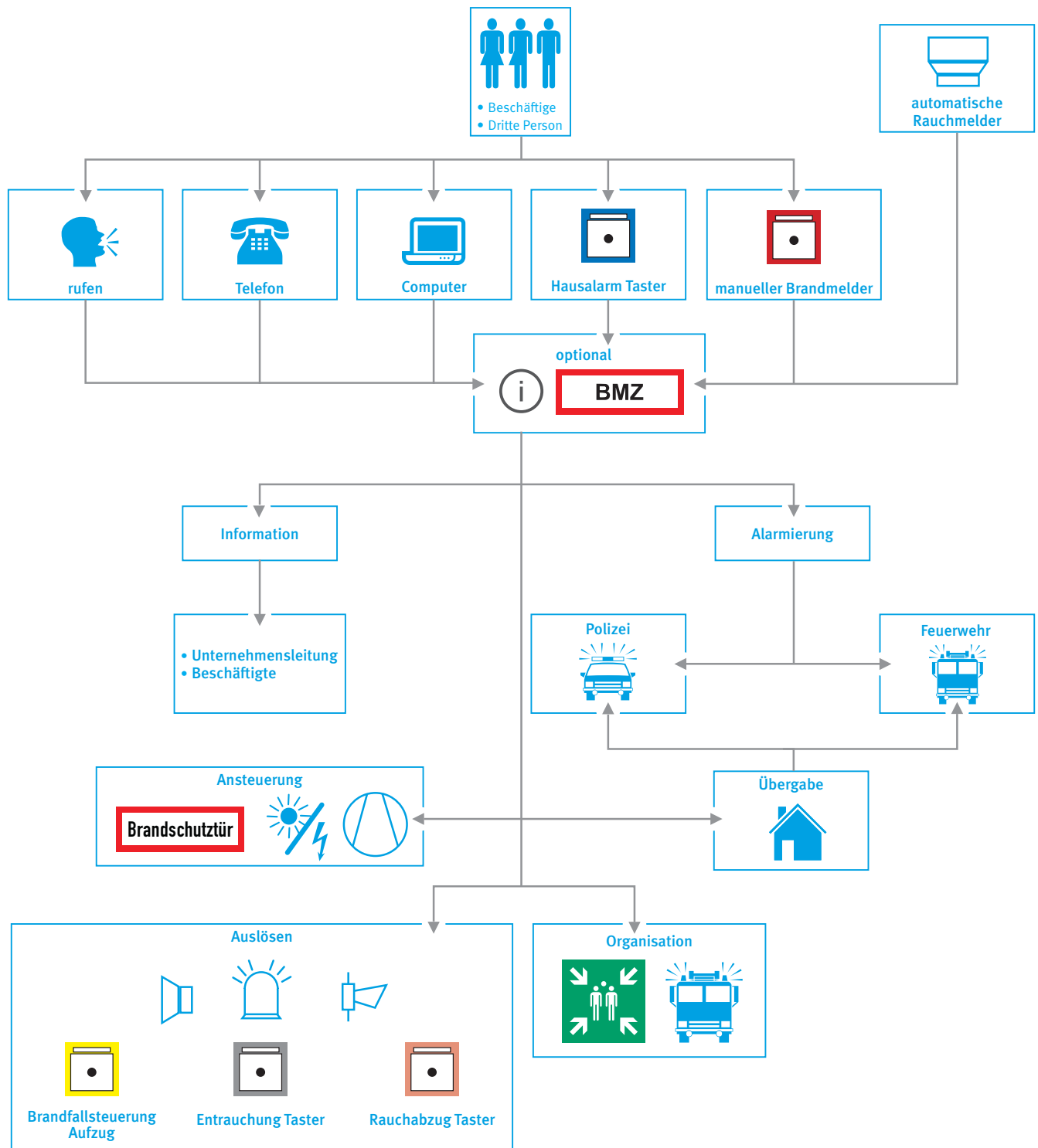
Checkliste Inklusion im Betrieb

Text mit freundlicher Genehmigung der BGHM

Fragestellung	ja	nein	trifft nicht zu	Maßnahmen
Alarmierung				
1) Sind Evakuierungsstühle für rollstuhlfahrende Beschäftigte an Fluchttreppen vorhanden und helfende Kolleginnen und Kollegen in der Nähe?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2) Wurde berücksichtigt, dass Beschäftigte durch einen Unfall vorübergehend behindert sein können und daher bei der Flucht auf Hilfe angewiesen sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3) Sind für blinde Beschäftigte die Fluchtwege beispielsweise über Bodenleitsysteme taktil wahrnehmbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4) Gibt es barrierefreie Fluchtwege über Fenster und Flachdächer?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5) Können die aufgehängten Fluchtpläne von kleinwüchsigen Beschäftigten aus ihrer Augenhöhe wahrgenommen werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6) Wurde darauf geachtet, dass die Fluchtwege keine Engstellen aufweisen – rollstuhlfahrende Beschäftigte benötigen eine Mindestbreite von 90 cm?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7) Wurde bei den Fluchtwegen im Freien berücksichtigt, dass Gehbehinderte sie auch im Winter (schnee- und eisfrei) nutzen können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8) Wurde berücksichtigt, dass Gehbehinderte mehr Zeit für das Zurücklegen des Fluchtweges benötigen und zu einem Hindernis für Andere werden können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9) Werden Durchsagen („Es ist ein Brand ausgebrochen“) für Gehörlose auch optisch im Zwei-Sinne-Prinzip angezeigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10) Sind gesicherte Bereiche für den Zwischenaufenthalt erforderlich und vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
11) Ist für rollstuhlfahrende Beschäftigte die Selbstrettung in einen anderen Brandabschnitt möglich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12) Wurde berücksichtigt, dass Menschen auf Grund ihrer Behinderung im Fluchtfall schneller in Panik geraten können und wurden für diesen Fall besonders geschulte Fluchthelferinnen und -helfer benannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13) Wurde berücksichtigt, dass Asthmakranke bei Verrauchung eventuell eine Fluchthaube zur Selbstrettung benötigen und steht diese bei Bedarf zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14) Können schwergängige Rauchschtüren auch automatisch geöffnet werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Weitere Anmerkungen				
15) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anhang 4

Beispiel: Meldewege und Maßnahmen



Anhang 5

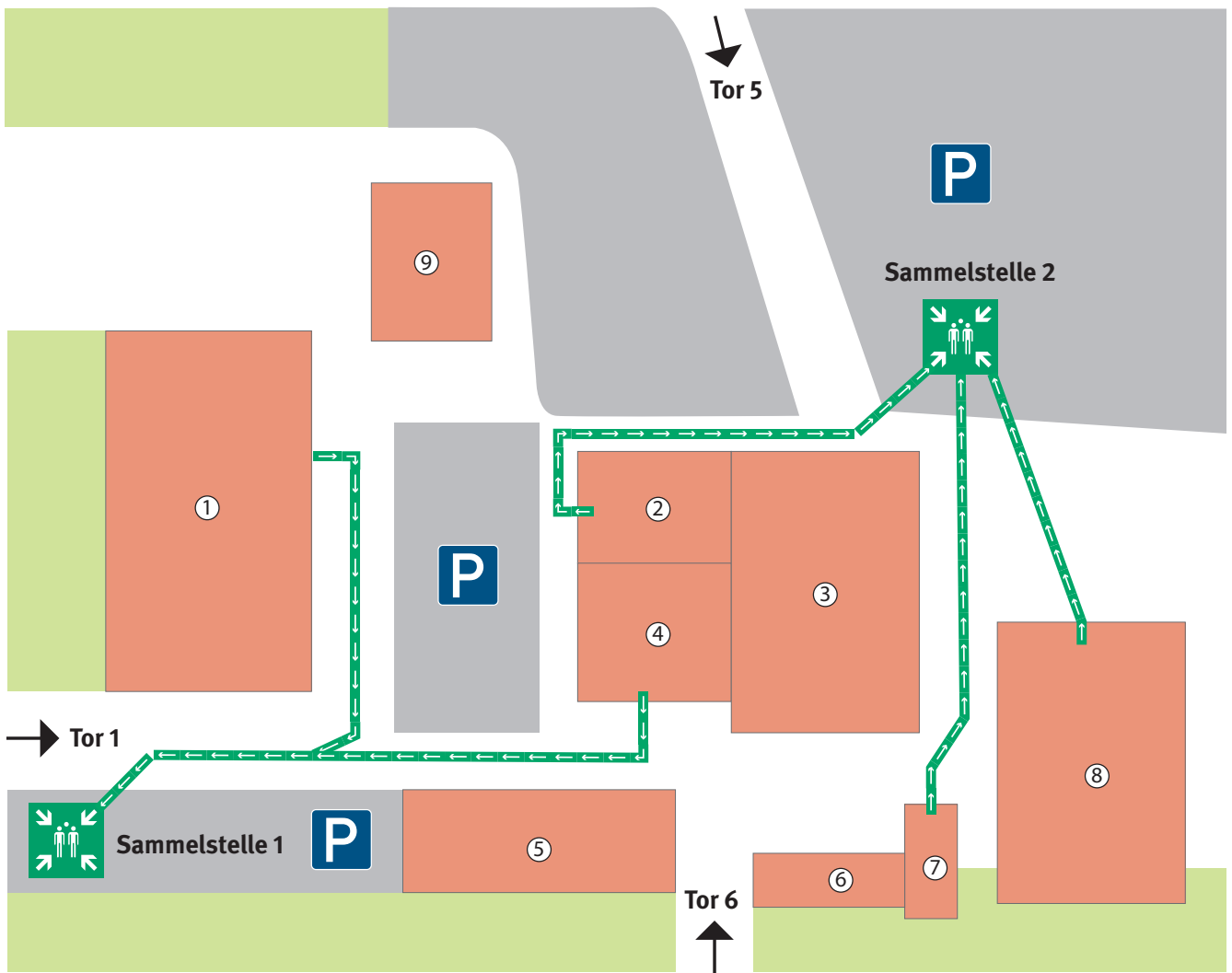
Sicherheitshinweise

Sicherheitsregeln für einen sicheren Aufenthalt im Betrieb

Ansprechperson:	Telefonnummer:	Unternehmenssicherheit:
-----------------	----------------	-------------------------

Gebot		Verbot	
	Nur Gästeparkplätze nach Zuweisung nutzen		Rauchverbot auf dem kompletten Firmengelände!
	Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Raucherbereichen erlaubt	Rettung	
	Bleiben Sie nur auf den ausgewiesenen Verkehrswegen.		Merken Sie sich die markierten Fluchtwege.
Brandschutz			Bleiben Sie an der Sammelstelle bis die Evakuierung durch einen Verantwortlichen des Unternehmens beendet wird.
	Notruf intern: xxxx Notruf extern: (0) 112	Sonstiges	
	Druckknopfmelder zur manuellen Alarmierung	<ul style="list-style-type: none">• Bleiben Sie immer bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter, den Sie besuchen.• Tragen Sie Ihren Besucherausweis immer gut sichtbar. Beachten Sie die Sicherheitsinformationen auf der Rückseite.• Bitte nur innerhalb der markierten Flächen parken, Verkehrswege freihalten.	
	Bekämpfen Sie nur Brände ohne sich selbst zu gefährden		

Sicherheitsregeln für einen sicheren Aufenthalt im Betrieb



→ Fluchtwege



Sammelstelle

Anhang 6

Beispiel für eine Unterweisungsvorlage

Thema	Evakuierungen im Unternehmen	Lernziel	Die Teilnehmenden sollen in die Evakuierung der Betriebsstätte unterwiesen werden.						
Zielgruppe	alle Beschäftigten								
Dauer	1 UE à 45 min pro Jahr								
Thema/Inhalte	<p>1 Organisation von Evakuierungen im Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzziele • Technische Einrichtungen, z. B. Bauliche Anforderungen, Gefahrenmeldeeinrichtungen, Löschanlagen • Organisatorische Maßnahmen, z. B. Führungsaufgaben, Schnittstellen zum möglichen Notfallmanagementsystem, Evakuierungs-/Räumungskonzept, Brandschutzordnung, Sicherheits-/Gesundheitsschutzkennzeichnung bzw. Flucht- und Rettungspläne, Alarmpläne, Sammelstelle, Rettungsketten, Alarmierung, Einweisung und Unterstützung der eintreffenden Organisationen (Bsp. Polizei, Feuerwehr), Personen mit Behinderungen, Besondere gefahrenerhöhende Aspekte, z. B. durch Gefahrstoffe • Personenbezogene Maßnahmen, z. B. Unterweisung von Beschäftigten und Dritten Personen bzw. Sensibilisierung von Personen 	Methoden	KV	Medien		Zeit	1 UE	Bemerkungen/Notizen	

Überreicht durch: VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
www.vbg.de

VBG-Artikelnummer: 36-05-6253-1
Druck: 2020-10 / Auflage 2.000

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung und versichert bundesweit circa 1,2 Millionen Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen. Der Auftrag der VBG teilt sich in zwei Kernaufgaben: Die erste ist die Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Die zweite Aufgabe ist das schnelle und kompetente Handeln im Schadensfall, um die Genesung der Versicherten optimal zu unterstützen. Etwa 480.000 Unfälle oder Berufskrankheiten registriert die VBG pro Jahr und betreut die Versicherten mit dem Ziel, dass die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft wieder möglich ist. 2.400 VBG-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter kümmern sich an elf Standorten in Deutschland um die Anliegen ihrer Kunden. Hinzu kommen sieben Akademien, in denen die VBG-Seminare für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz stattfinden.

Weitere Informationen: www.vbg.de

Herausgeber dieser Schrift ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)